

Amtlicher Pflanzenschutzdienst für Forstpflanzen und Holz

Information des Bundesamts für Wald

v o m 6. Mai 2022

über die Aktualisierung der DF-Verordnung 2019/2072 und den damit verbundenen, seit 11.4. 2022 geltenden phytosanitären Importanforderungen für Holz aus Drittländern

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aufgrund zahlreicher Anfragen an das Bundesamt für Wald von Holzimportfirmen und Speditionen möchte das Bundesamt die wichtigsten Änderungen bezüglich Pflanzenschutz-Importanforderungen für Holzsendungen aus Drittländern, die durch eine Novellierung der Durchführungsverordnung 2019/2072 mit 11.04.2022 Gültigkeit bekommen haben, mit in kurzer Form bekannt geben:

Der Rechtsakt, der diese umfangreichen neuen Bestimmungen festlegt, ist die DF Verordnung (EU) 2021/2285 der Kommission vom 14.12. 2021 [Publications Office \(europa.eu\)](https://eur-lex.europa.eu)

Derzeit ist die konsolidierte Version der DF VO 2019/2072 leider noch nicht abrufbar, sie wird aber in Kürze unter diesem Link veröffentlicht werden, wenn man auf die jüngste Fassung (Datum links in fetten Schriftzeichen) klickt: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02019R2072-20211216>

Die Ursache für zahlreiche Änderungen in den Anhängen der VO ist die Aufnahme von neuen Quarantäne Schädlingen und den damit verbundenen Maßnahmen zur Verhinderung von Einschleppungen durch Pflanzen- und Holzimporte. Hier sind vor allem Bockkäferarten aus Asien und eine Nutzholzborkenkäferart, die bereits weltweit verbreitet ist, für Holz und Forstpflanzen von großer Relevanz.

Die neuen Importanforderungen für Holzwaren sind im Anhang VII (Punkt 87-89; 91, 93, 97, 99, 101 und **vor allem 102-113**) und im Anhang XI (ab Punkt 12. Holz) in der neuen Version der DF VO 2019/2072 angeführt.

Ohne auf Details einzugehen sind die wichtigsten Neuerungen, die österreichische Holz-Importeure betreffen, werden folgende:

- Da der gefährliche Eschenprachtkäfer *Agrilus planipennis* auch schon offiziell in der Ukraine nachgewiesen ist, besteht nun auch Phyto-Zeugnispflicht für **Esche** aus diesem Land, zusätzlich wurde die Holzart *Chionanthus virginicus* L., (Virginischer Schneeflockenstrauch, Virginischer Schneebaum) hinzugefügt, sie spielt aber bei den Importen nach Österreich keine Rolle.
- Die neu gelistete, ursprünglich aus Asien stammende Borkenkäferart *Euwallacea fornicatus sensu lato* (Teezweigbohrer) hat ein sehr breites Wirtsbaumspektrum und kommt in zahlreichen Ländern weltweit vor. Diese Nutzholzborkenkäferart fungiert als Überträger der Fusariumpilzarten *Neocosmospora ambrosia* und *Neocosmospora euwallaceae*, die bei den befallenen Pflanzen eine Welkekrankheit verursachen. Bisher hat es offiziell Einschleppungen in IT, DE, NL in der EU gegeben.
- Aus diesem Grund sind jetzt auch **Pflanzen- oder Holzsendungen von bestimmten Arten von z.B. Eiche, Pappel, Weide, Ahorn, Erle oder Edelkastanie aus allen Drittländern**, also auch aus europäischen Drittländern wie Serbien, Bosnien und Herzegowina oder Ukraine phytosanitär geregelt und benötigen ein Pflanzengesundheitszeugnis und ein vom Pflanzenschutzdienst an der EU Eintrittsstelle validiertes CHED-PP in TRACES NT. Hinweise zum Erstellen des Pflanzengesundheitseingangsdokument (GGED) finden Sie auf folgenden Webseiten:
 - <https://www.bundesamt-wald.at/forstlicher-pflanzenschutz/importholzkontrolle/kontrollablauf.html>
 - https://pflanzengesundheit.julius-kuehn.de/dokumente/upload/220331_traces-anl-gged1-wirtschaft-lang-Version2.1.pdf
 - https://webgate.ec.europa.eu/IMSOC/tracesnt-help/Content/L_CHED-PP/Getting%20Started.htm
- Die neuen im Pflanzengesundheitszeugnis amtlich zu bestätigenden Anforderungen für diese Holzsendungen sind im Anhang VII ab Punkt 87 der novellierten DF-VO 2019/2072 im Detail angeführt. Es stehen dabei einerseits die offiziell erhobene und bestätigte Freiheit des Ursprungsgebietes oder -landes von dem spezifischen Schädling oder eine oder mehrere Behandlungsformen wie Hitzebehandlung, Kammertrocknung, Strahlenbehandlung oder Entrindung bis 2,5 cm in den Splintholzbereich zur Auswahl.

Für den Direktor des Bundesamtes für Wald
DI Hannes Krehan
Mobil: +43 664 8269913
Seckendorff-Gudentweg 8, 1131 Wien
verpackungsholz@bfw.gv.at
<https://www.bundesamt-wald.at>